

Satzung des Freundeskreises der Deutsch-Französischen Hochschule

I.) Name, Sitz

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Deutsch-Französischen Hochschule / Association des Amis de l'Université franco-allemande“.
2. Sitz des Vereins ist Saarbrücken c/o Deutsch-Französische Hochschule, Villa Europa, Kohlweg 7, 66111 Saarbrücken.
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 (Vereinszweck)

1. Zweck des Vereins ist, die Deutsch-Französische Hochschule / Université franco-allemande (DFH/UFA) bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Darüber hinaus soll der Verein der Förderung der Beziehungen der ehemaligen Studenten zueinander und zu der DFH/UFA sowie zur Begründung und Pflege von Kontakten zwischen der DFH/UFA und der Öffentlichkeit sowie der Wirtschaft dienen.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Förderung der Studierenden und des wissenschaftlichen Nachwuchses der DFH/UFA;
 - b. die Unterstützung der DFH/UFA bei Maßnahmen, die der Wissenschaft, Lehre und Forschung sowie der Bildung dienen;
 - c. bildungspolitisch interessierte Kreise zur ideellen und materiellen Mitwirkung im Rahmen des deutsch-französischen Hochschul- und Forschungsbereichs zu gewinnen;
 - d. die Unterstützung der DFH bei der Einwerbung und Bereitstellung von Personal-, Sach- und Finanzmitteln zugunsten der DFH/UFA zur Verbesserung ihrer Ausstattung und zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
 - e. die Veröffentlichung von wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsergebnissen.
3. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

II.) Mitgliedschaft

§ 3 (Mitglieder)

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und sonstige juristische Personen durch schriftliche Beitrittserklärung werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4 (Jahresbeiträge)

1. Die Mitglieder leisten Beiträge zum Jahresanfang. Der Mindestbeitrag für unterschiedliche Beitragsgruppen wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Im übrigen bleibt die Beitragsleistung der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen.
2. Für Studierende bestimmt die Mitgliederversammlung einen reduzierten Betrag. In besonderen Fällen kann der Vorstand von Mitgliedern zu erbringende Beiträge aufgrund eines schriftlichen Antrags stunden oder erlassen.

§ 5 (Ehrenmitgliedschaft)

1. Personen, denen besondere Verdienste um den Verein oder den Vereinszweck zukommen, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben ohne Beitragspflicht die gleichen Rechte und Pflichten der übrigen Mitglieder. Sie können freiwillige Beiträge leisten.

§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Ein Mitglied hat je eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder haben bevorzugten Zutritt zu den Veranstaltungen des Vereins. Sie werden regelmäßig über geeignete Veranstaltungen sowie Veröffentlichungen des Vereins und der DFH/UFA informiert.
3. Jedes Mitglied kann - gemäß den entsprechenden Vorschriften der Satzung - Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.

§ 7 (Ende der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod eines Mitgliedes bzw. Aufhebung der Personenvereinigung oder juristischen Person;
2. durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes gegenüber dem Vorstand;
3. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit zwei Beitragszahlungen rückständig ist;
4. durch Ausschluss aufgrund vereinschädigenden Verhaltens eines Mitgliedes. Hierüber entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen den Beschluss kann das Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Beitragspflicht endet mit dem Geschäftsjahr, in dem der Ausschluss erklärt wird.

III.) Verwaltung des Vereins

§ 8 (Vereinsorgane)

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Beirat
2. Der Vorstand kann Arbeitskreise bilden.
3. Alle Beschlüsse der Organe erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Ausgenommen sind Beschlüsse nach §7(4) und §19.

§ 9 (Vorstand)

1. Der Vorstand umfasst mindestens drei Vorstandsmitglieder, über die Zahl wird bei der Bestellung entschieden.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, einen Schatzmeister. Der Generalsekretär der DFH/UFA übernimmt die Aufgaben der Verwaltung des Vereins (im folgenden besonderer Vertreter genannt). Er kann sich durch Mitarbeiter der DFH begleitend unterstützen lassen. Der besondere Vertreter ist nicht Mitglied des Vorstands. Ehrenmitglieder können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 (Wahl des Vorstandes)

1. Die Vorstandsmitglieder werden – mit Ausnahme des besonderen Vertreters – von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Ihr Amt endet erst mit der Wahl der Nachfolger.
2. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählen die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger. Für die Wahl gilt § 14 dieser Satzung. Im Zeitraum zwischen dem Ausscheiden und der Neuwahl ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 (Vertretung des Vereins)

1. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gerichtlich oder außergerichtlich vertreten. (Vorstand i.S.d. § 26 BGB)
2. Jeder der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ist zur Alleinvertretung berechtigt. Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegt im Innenverhältnis allerdings die Pflicht, von dieser Einzelvertretungsvollmacht nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 12 (Aufgaben des Vorstandes)

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er erstellt einen jährlichen Rechenschaftsbericht.
2. Der Schatzmeister ist für die Verwaltung der eingehenden Beträge, sonstige Geld- und Sachmittel und für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung zuständig. Er erstellt einen Jahresabschluss.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der besondere Vertreter hat für die Erledigung der Verwaltungsangelegenheiten Sorge zu tragen.

§13 (Beirat)

1. Der Beirat besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten der DFH/UFA sowie mindestens zwei weiteren Personen, die durch ihre Qualifikation und Kompetenz dem Vereinszweck dienen können.

2. Der Beirat wird – außer dem Präsidenten und Vizepräsidenten der DFH - von der Mitgliederversammlung gewählt. § 10 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.
3. Die Mitglieder des Beirates nehmen an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Beirats unter der Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu seinen Vorstandssitzungen schriftlich ein.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 14 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zeitnah einzuberufen, wenn:
 - a. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Grund beschließt;
 - b. ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Die Mitglieder sind schriftlich per Post oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen einzuladen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
3. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung eine Tagesordnung vor. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich Änderungen der Tagesordnung beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, sonst vom besonderen Vertreter geleitet. Steht keiner der genannten Vorstandsmitglieder zur Verfügung, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
5. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist die Vertretung durch ein anderes Mitglied durch schriftliche Ermächtigung möglich. Auf ein Mitglied können höchstens zwei Stimmen übertragen werden. Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung bestimmen eine andere Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen offen und auf Antrag geheim per Stimmzetteln. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck

geändert werden sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, schriftlich gegenüber dem Vorstand erhoben werden.
7. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Abs. 2 bis 6 entsprechend.
8. Die Beschlussfassung ist auch außerhalb einer ordentlichen Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren, auch per E-Mail, möglich. In diesem Fall hat der Vorstand den Mitgliedern eine Beschlussvorlage zuzuleiten und diese aufzufordern, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Absendung der Beschlussvorlage ihr Votum abzugeben. Schriftliche Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der fristgerecht eingegangenen Stimmen gefasst, es sei denn, dass Gesetz oder diese Satzung bestimmen eine andere Mehrheit. Wahlen sowie Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes sowie über die Auflösung können nicht im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

§ 15 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder i.S.d. § 10 Abs. 2 der Satzung;
2. die Wahl der Beiratsmitglieder i.S.d. § 13 Abs. 2 der Satzung;
3. die Ernennung von Ehrenmitgliedern i.S.d. § 5 der Satzung;
4. die Wahl der zwei Rechnungsprüfer;
5. die Entgegennahme des Jahresberichtes für das vorausgegangene Jahr;
6. die Entlastung des Vorstandes nach Verlesung der Jahresabrechnung;
7. die Genehmigung des durch den Vorstand aufzustellenden Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
8. Festlegung der Jahresbeiträge;

9. die Änderung der Satzung;
10. die Auflösung des Vereins.

§ 16 (Untergliederungen und Sektionen)

1. Der Verein kann Untergliederungen und Sektionen bilden.
2. Die Untergliederungen können sich mit Zustimmung des Vorstandes eine Geschäftsordnung geben.

§17 (Aufgabe der Sektionen)

1. Die Sektionen haben die Aufgabe die Zwecke des Vereins, insbesondere die Zusammenkunft der ehemaligen Studierenden, örtlich zu erfüllen.
2. Zur Verwirklichung dieser Aufgaben stellt die Sektionsleitung jährlich einen Finanzplan auf, über den der Vorstand beschließt.
3. Den Sektionen steht 1/3 der Mitgliedsbeiträge der Sektionsangehörigen zu.

V.) Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Auflösung

§ 18 (Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung)

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresbericht obliegt den zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern. Sie dürfen weder Vorstands- noch Beiratsmitglieder sein. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

§ 19 (Vereinsauflösung)

1. Die Auflösung des Vereins bedarf nach § 14 Abs. 5 Satz 9 der Satzung einer 2/3 Stimmenmehrheit im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung nach Rücksprache mit dem zuständigen Finanzamt.

Paris, 17.10.2007